VERORDNUNG (EWG) Nr. 1035/69 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1969

zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1040/67/EWG (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 in seiner sich aus Verordnung Nr. 65/65/EWG (3) ergebenden Fassung sieht die Festsetzung von für die gesamte Gemeinschaft geltenden Referenzpreisen vor. Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten zuzüglich eines Betrages, der unter Zugrundelegung der Vermarktungsbelastungen der Erzeugnisse mit Ursprung in den Ländern der Gemeinschaft festgesetzt wird. Diese Belastungen werden berechnet, um den Referenzpreis und die Preise der aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnisse auf der gleichen Vermarktungsstufe miteinander vergleichbar zu machen.

Das arithmetische Mittel der Erzeugerpreise kann nach den in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 und in Artikel 1 der Verordnung Nr. 99/65/EWG (4) genannten Kriterien auf Grund der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 99/65/EWG gemachten Angaben für Tomaten der Güteklasse I der gemeinsamen Qualitätsnormen ermittelt werden.

Gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung Nr. 99/65/EWG setzt sich der Betrag, um den das arithmetische Mittel der Erzeugerpreise zu erhöhen ist, aus einem Teilbetrag in Höhe von 0,2 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses und einem Teilbetrag in Höhe von 7,5 v. H. des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise zusammen. Für die Festsetzung der Referenzpreise werden dabei die in Belgien, in Deutschland, in Frankreich und in Italien notierten Preise gewählt.

Um den saisonbedingten Preisschwankungen bei Tomaten Rechnung zu tragen, ist es angebracht, die Saison in verschiedene Zeitabschnitte einzuteilen und für jeden von ihnen einen Referenzpreis festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Referenzpreise für Tomaten (Tarifnummer 07.01 M des Gemeinsamen Zolltarifs) werden, ausgedrückt in Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht, für Erzeugnisse der Klasse „I" der gemeinsamen Qualitätsnormen wie folgt festgesetzt :

— vom 1. Juni bis 10. Juli einschließlich	18,5
— vom 11. Juli bis 31. August einschließlich	11,7
— September	12,4
— Oktober	15,1
— November	13,5
— Dezember (vom 1. bis 20. einschließlich)	13,4

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 30. April 1970 einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

(1) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.
(2) ABl. Nr. 314 vom 23. 12. 1967, S. 7.
(3) ABl. Nr. 86 vom 20. 5. 1965, S. 1458/65.
(4) ABl. Nr. 124 vom 8. 7. 1965, S. 2109/65.